

1335 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 7. 6. 1990

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films samt Anlage und zwei Briefwechseln

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ÜBER DIE BEZIEHUNGEN AUF DEM GEBIET DES FILMS

Die Regierung der Republik Österreich
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland —
in dem Bestreben, die Zusammenarbeit beider
Staaten auf dem Gebiet des Films weiterzuentwickeln,

in dem Bestreben, das Abkommen zwischen der
Österreichischen Bundesregierung und der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland über die
Regelung der gegenseitigen filmwirtschaftlichen
Beziehungen vom 27. September 1966 den gegenwärtigen
Verhältnissen anzupassen,

in dem Wunsch, die Gemeinschaftsproduktion
von Filmen, die dem Filmschaffen beider Länder
förderlich sein können, zu vertiefen und zu
begünstigen,

in dem Wunsch, auch den Absatz von Filmen aus
der Gemeinschaftsproduktion und von nationalen
Produktionen des Partnerlands zu fördern —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden Filme, die von
Produzenten beider Vertragsparteien in Gemein-
schaftsproduktion hergestellt werden, im Rahmen
des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts nach
den Bestimmungen dieses Abkommens behandeln.

Artikel 2

(1) Filme, die im Rahmen dieses Abkommens in
Gemeinschaftsproduktion hergestellt worden sind,
werden als inländische Filme angesehen.

(2) Beihilfen, Förderungsmittel und sonstige
finanzielle Vorteile, die im Hoheitsgebiet einer
Vertragspartei gewährt werden, erhält der Herstel-
ler nach dem Recht dieser Vertragspartei.

(3) Gemeinschaftsproduktionen, auf die dieses
Abkommen Anwendung finden soll, bedürfen vor
Drehbeginn der Anerkennung durch die zuständi-
gen Behörden beider Vertragsparteien, die vor
Erteilung dieser Anerkennung das Einvernehmen
herstellen. Die zuständige Behörde in Österreich ist
das Bundesministerium für wirtschaftliche Angele-
genheiten, in der Bundesrepublik Deutschland das
Bundesamt für Wirtschaft.

(4) Die Anerkennung gilt vorbehaltlich der
entsprechenden Realisierung des Gemeinschafts-
produktionsvorhabens.

Artikel 3

Die für eine Gemeinschaftsproduktion vorgese-
henen Vergünstigungen werden Produzenten ge-
währt, die über eine gute technische und finanzielle
Organisation sowie über ausreichende Berufsquali-
fikation verfügen.

Artikel 4

Der Antrag auf Anerkennung einer Gemein-
schaftsproduktion ist unter Berücksichtigung der in
der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen
Durchführungsbestimmungen bei den jeweils zu-
ständigen Behörden zu stellen. Die Anlage ist
Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten einander jeweils über die Erteilung, Versagung, Änderung oder Rücknahme der Anerkennung von Gemeinschaftsproduktionen sowie erforderlichenfalls über für Gemeinschaftsproduktionen wichtige Entwicklungen.

Artikel 6

(1) Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten setzt sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammen.

Der künstlerische und technische Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten soll grundsätzlich seinem finanziellen Beitrag entsprechen.

(2) Die Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten des Films beträgt in der Regel 30 vom Hundert.

(3) Sind die Produktionskosten überdurchschnittlich hoch oder ist der Film von besonderer Bedeutung für beide Vertragsparteien, so kann in gegenseitigem Einvernehmen eine finanzielle Mindestbeteiligung von 20 vom Hundert zugelassen werden. Als österreichische Mindestbeteiligung kann in besonderen Ausnahmefällen in gegenseitigem Einvernehmen eine finanzielle Beteiligung von mindestens 10 vom Hundert zugelassen werden, sofern ein Ausgleich bei dem künstlerischen oder technischen Beitrag vorgesehen ist.

(4) Nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen werden Kopierwerksarbeiten und die Tonverarbeitung (Mischung, Synchronisation, usw.) im Geltungsbereich dieses Abkommens ausgeführt. Bei Außenaufnahmen in Drittländern kann vereinbart werden, daß die entsprechenden Teile des Negativs in diesen Ländern entwickelt und davon Muster gezogen werden. Ein Ausgleich in der Benutzung der technischen Mittel der Vertragsparteien ist anzustreben.

(5) Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, werden Atelieraufnahmen in Ateliers durchgeführt, die in der Republik Österreich oder in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

(6) Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Originalnegativs (Bild und Ton). Außerdem hat jeder Gemeinschaftsproduzent Anspruch auf Kopierausgangsmaterialien wie Internegativ, Tonnegativ und dergleichen in deutscher Sprache. Das Herstellen von Kopierausgangsmaterial in anderen Sprachen als der deutschen Sprache bedarf des Einvernehmens beider Gemeinschaftsproduzenten. Von der Endfassung des Films wird eine Original- oder Synchronfassung in deutscher Sprache hergestellt. Diese Fassung kann Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten, soweit dies nach dem Drehbuch erforderlich ist.

(7) Die Einnahmen aus allen Verwertungsarten werden entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten aufgeteilt. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und -bereichen sind die Marktgröße und der Wert zu berücksichtigen.

(8) Die Gemeinschaftsproduzenten regeln einvernehmlich den Weltvertrieb.

(9) Ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film ist auf Filmfestspielen in der Regel als Beitrag des Mehrheitsproduzenten oder desjenigen Produzenten vorzuführen, der den Regisseur stellt. Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag kann jedoch bestimmen, daß der Film auch als Beitrag beider Hersteller aufgeführt werden kann.

Artikel 7

(1) Die an der Herstellung des Films Beteiligten müssen, was die Republik Österreich betrifft, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sein und die Berechtigung zur Arbeitsaufnahme in der Republik Österreich besitzen. Was die Bundesrepublik Deutschland betrifft, müssen sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Können Personen nach diesen Bestimmungen beiden Vertragsparteien zugerechnet werden, so haben sich die Gemeinschaftsproduzenten über die Zuordnung zu einigen. Kommt es zu keiner Einigung, so werden diese Personen der Vertragspartei des Gemeinschaftsproduzenten zugeordnet, der sie vertraglich verpflichtet.

(2) Die künstlerische oder technische Beteiligung des deutschen Minderheitsproduzenten besteht wenigstens in einem Drehbuchautor oder Dialogarbeiter, einem Regieassistenten oder einer anderen wesentlichen künstlerischen oder technischen Stabkraft sowie in einem Darsteller in einer Hauptrolle und einer wichtigen Rolle oder zwei Darstellern in wichtigen Rollen und einem Darsteller in einer Nebenrolle. Stellt der deutsche Minderheitsproduzent den Regisseur, so reicht im übrigen ein Darsteller in einer wichtigen Rolle aus.

(3) Die künstlerische oder technische Beteiligung des österreichischen Minderheitsproduzenten ist dann gegeben, wenn der Anteil der künstlerischen oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen der finanziellen Beteiligung entspricht.

(4) Die Mitwirkung von Darstellern und Autoren, die nicht die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllen, kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Films im Einvernehmen der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien zugelassen werden.

Artikel 8

Titelvor- bzw. -nachspann und Werbematerial der Gemeinschaftsproduktion müssen den Hinweis enthalten, daß es sich um eine Gemeinschaftsproduktion von Produzenten beider Vertragsparteien handelt.

Artikel 9

(1) Die zuständigen Behörden erkennen im Rahmen dieses Abkommens Filme als Gemeinschaftsproduktionen an, die von Produzenten der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und von Drittstaaten hergestellt worden sind.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 und des Artikels 7 gelten für Gemeinschaftsproduktionen im Sinne von Absatz 1; jedoch ist eine Beteiligung des Minderheitsproduzenten in Höhe von 20 vom Hundert ausreichend. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 6 gelten entsprechend.

Artikel 10

Jede Vertragspartei erleichtert im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts für anerkannte Gemeinschaftsproduktionen insbesondere

- a) die Einreise, den zeitweiligen Aufenthalt sowie die Erlangung der Beschäftigungsbewilligung des technischen, künstlerischen und kaufmännischen Personals der Gemeinschaftsproduzenten,
- b) die Ein- und Ausfuhr von technischem und anderem Drehmaterial.

Artikel 11

Beide Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, die Verbreitung und Auswertung der Filme der jeweils anderen Vertragspartei im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Artikel 12

(1) Beide Vertragsparteien messen der Förderung des Absatzes von Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion und auch von nationalen Filmen der jeweiligen anderen Vertragspartei besondere Bedeutung bei.

(2) Beide Vertragsparteien sind sich darin einig, daß — unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit — auch Filme, die keine Gemeinschaftsproduktionen sind, die aber als nationale Filme in dem anderen Staat hergestellt worden sind, jeweils eine Verleihförderung im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten können.

(3) Die Vergaberichtlinien werden von jeder Vertragspartei bestimmt. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen beider Vertragsparteien statt.

Artikel 13

(1) Zur Überprüfung der Anwendung dieses Abkommens wird eine Gemischte Kommission gebildet, die sich aus Vertretern der Regierungen und der betroffenen Fachkreise der beiden Vertragsparteien zusammensetzt. Diese Kommission kann auch Änderungen des Abkommens vorschlagen sowie Vorschläge erörtern, die die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Films fördern.

(2) Während der Laufzeit dieses Abkommens tritt die Kommission in der Regel alle drei Jahre zusammen, und zwar abwechselnd in der Republik Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland; sie kann ferner auf Antrag einer der Vertragsparteien einberufen werden, insbesondere bei wichtigen Änderungen der für den Film geltenden Regelungen. In diesem Fall tritt die Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat zusammen.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Es kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Dieses Abkommen findet auch Anwendung auf Verträge über Gemeinschaftsproduktionen, die nach dem 1. Mai 1990 abgeschlossen wurden.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens verliert das am 27. September 1966 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung der gegenseitigen filmwirtschaftlichen Beziehungen seine Gültigkeit.

Geschehen zu Wien, am 16. Mai 1990 in zwei Urschriften:

Für die Regierung der Republik Österreich:

Dr. Wolfgang Schüssel

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Dietrich Graf von Brühl

Anlage
zu Artikel 4

Durchführungsbestimmungen

Die Produzenten beider Vertragsparteien müssen, um in den Genuß der Bestimmungen des Abkommens zu gelangen, spätestens dreißig Tage vor Beginn der Dreharbeiten den Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion (Artikel 2 und 4 des Abkommens) an ihre jeweilige Behörde richten.

Den Anträgen sind insbesondere folgende, inhaltlich jeweils übereinstimmende Unterlagen beizufügen:

1. der Gemeinschaftsproduktionsvertrag;
2. ein detailliertes Drehbuch oder ein anderes Manuskript, das über den geplanten Stoff und seine Gestaltung ausreichend Aufschluß gibt;
3. die Stabs- und Besetzungslisten mit Kennzeichnung der Tätigkeiten, Rollen sowie der Staatsangehörigkeit der Mitwirkenden;
4. ein Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb jener Rechte, die für die Verfilmung und Verwertung des gegenständlichen Projektes notwendig sind;
5. die Regelung über die jeweilige Beteiligung der beiden Hersteller an etwaigen Mehrkosten. Die Beteiligung entspricht grundsätzlich dem jeweiligen finanziellen Beitrag, jedoch kann die Beteiligung des Minderheitsproduzenten auf einen geringeren Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag beschränkt werden;
6. eine Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten der Herstellung des Films und ein detaillierter Finanzierungsplan;
7. eine Übersicht über den technischen Beitrag der beiden Gemeinschaftsproduzenten;
8. ein Terminplan der Herstellung mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte für die Herstellung des Films.

Die Behörden können darüber hinaus sonstige für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen und Erläuterungen anfordern.

Die Behörde der Vertragspartei mit finanzieller Minderheitsbeteiligung kann ihre Anerkennung erst erteilen, nachdem sie die entsprechende Stellungnahme der Behörde der Vertragspartei mit finanzieller Mehrheitsbeteiligung erhalten hat. Die zuständige Behörde der Vertragspartei des Mehrheitsproduzenten teilt ihren Entscheidungsvorschlag grundsätzlich innerhalb von zwanzig Tagen, gerechnet von der Einreichung der vollständigen Unterlagen, der zuständigen Behörde der Vertragspartei des Minderheitsproduzenten mit. Diese soll ihrerseits ihre Stellungnahme grundsätzlich innerhalb der folgenden zehn Tage übermitteln.

Nachträgliche Änderungen des Gemeinschaftsproduktionsvertrags sind den zuständigen Behörden unverzüglich zur Anerkennung vorzulegen.

Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, daß die Bestimmungen des Abkommens eingehalten werden.

Der Vorsitzende der Delegation
der Republik Österreich

Wien, am 16. Mai 1990

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, auf das heute zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Abkommen über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films Bezug zu nehmen und dazu folgende Erklärung abzugeben:

1. Die im Artikel 2 Absatz 3 erwähnte Anerkennung durch die zuständigen Behörden erfolgt in Österreich auf privatrechtlicher Grundlage.
2. Zu den im Artikel 3 definierten Förderungsvoraussetzungen tritt für Förderungswerber im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 erster Satz das Erfordernis, daß es sich um einen befugten gewerblichen Produzenten handeln muß.
3. Im Verfahren auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion, wie es in der Anlage zum Abkommen umschrieben ist, werden in Österreich vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie und die Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe angehört.
4. Die österreichische Seite übernimmt keine Gewährleistung, insbesondere nach Artikel 3.

Ich bitte Sie, Herr Vorsitzender, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit diesem Vorschlag bekanntgeben zu wollen. Damit wird dieser Briefwechsel einen integrierenden Bestandteil des Abkommens darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

Dr. Herbert Raaber

An den
Vorsitzenden
der Delegation
der Bundesrepublik Deutschland

Wien

1335 der Beilagen

5

Der Vorsitzende der Delegation
der Bundesrepublik Deutschland

Der Vorsitzende der Delegation
der Bundesrepublik Deutschland

Wien, am 16. Mai 1990

Wien, am 16. Mai 1990

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, welches folgenden Wortlaut hat:

„Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, auf das heute zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Abkommen über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films Bezug zu nehmen und dazu folgende Erklärung abzugeben:

1. Die im Artikel 2 Absatz 3 erwähnte Anerkennung durch die zuständigen Behörden erfolgt in Österreich auf privatrechtlicher Grundlage.
2. Zu den im Artikel 3 definierten Förderungsvoraussetzungen tritt für Förderungswerber im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 erster Satz das Erfordernis, daß es sich um einen befugten gewerblichen Produzenten handeln muß.
3. Im Verfahren auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion, wie es in der Anlage zum Abkommen umschrieben ist, werden in Österreich vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie und die Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe angehört.
4. Die österreichische Seite übernimmt keine Gewährleistung, insbesondere nach Artikel 3.

Ich bitte Sie, Herr Vorsitzender, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit diesem Vorschlag bekanntgeben zu wollen. Damit wird dieser Briefwechsel einen integrierenden Bestandteil des Abkommens darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Vorstehenden mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

Dr. Max Dehmel

An den
Vorsitzenden
der Delegation
der Republik Österreich

Wien

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, auf das heute zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich geschlossene Abkommen über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films Bezug zu nehmen und dazu folgende Erklärung abzugeben:

1. Die deutsche Seite übernimmt keine Gewährleistung nach Artikel 3 dafür, daß die deutschen Produzenten, die eine Koproduktion beabsichtigen, über eine gute technische und finanzielle Organisation oder über ausreichende Berufsqualifikation verfügen. In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Voraussetzungen durch das Bundesamt für Wirtschaft nicht geprüft.
2. Die Durchführung des Abkommens steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Ich bitte Sie, Herr Vorsitzender, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit diesem Vorschlag bekanntgeben zu wollen. Damit wird dieser Briefwechsel einen integrierenden Bestandteil des Abkommens darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Max Dehmel

An den
Vorsitzenden
der Delegation
der Republik Österreich

Wien

Der Vorsitzende der Delegation
der Republik Österreich

Wien, am 16. Mai 1990

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Erhalt ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, welches folgenden Wortlaut hat:

„Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, auf das heute zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich geschlossene Abkommen über die Beziehungen auf dem Gebiet

des Films Bezug zu nehmen und dazu folgende Erklärung abzugeben:

1. Die deutsche Seite übernimmt keine Gewährleistung nach Artikel 3 dafür, daß die deutschen Produzenten, die eine Koproduktion beabsichtigen, über eine gute technische und finanzielle Organisation oder über ausreichende Berufsqualifikation verfügen. In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Voraussetzungen durch das Bundesamt für Wirtschaft nicht geprüft.
2. Die Durchführung des Abkommens steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Ich bitte Sie, Herr Vorsitzender, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit diesem Vorschlag bekanntgeben zu wollen. Damit wird dieser

Briefwechsel einen integrierenden Bestandteil des Abkommens darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Vorstehenden mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

Dr. Herbert Raaber

An den
Vorsitzenden
der Delegation
der Bundesrepublik Deutschland

W i e n

VORBLATT

Problem:

Österreich als kleines Land mit begrenzten finanziellen und technischen Möglichkeiten kann nur in Ausnahmefällen größere Filmprojekte allein realisieren.

Gemeinschaftsproduktionen mit anderen Staaten bedürfen einer staatlichen Absicherung, nicht zuletzt um Zugang zu Förderungsmitteln der öffentlichen Hand zu erhalten.

Diesem Zweck dient u. a. das bestehende Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung der gegenseitigen filmwirtschaftlichen Beziehungen vom 27. September 1966 (BGBl. Nr. 242/1966). Es ist allerdings durch die wirtschaftliche Entwicklung überholt.

Lösung:

Das bestehende bilaterale Abkommen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland soll durch ein zeitgemäßes Abkommen ersetzt werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Das Abkommen kann im Rahmen der bestehenden Administration verwaltet werden. Namhafte zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Die Bestimmungen des Abkommens sind gegenüber dem EG-Recht neutral.

Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen

Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd und Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50, Abs. 1 B-VG. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50, Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Neben dem nationalen Filmförderungsgesetz als einer Grundlage für eine Verbesserung der Struktur bedarf die österreichische Filmwirtschaft tauglicher Instrumente zur Absicherung der internationalen Zusammenarbeit. Der wirtschaftlichen Bedeutung von Koproduktionen Rechnung tragend hat Österreich mit der Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen, die allerdings bereits auf das Jahr 1966 zurückgeht und daher durch die Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen überholt ist.

Da die österreichische Filmwirtschaft Interesse am Abschluß eines neuen Abkommens gezeigt hat, wurden Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen und ein entsprechender Abkommenstext vereinbart.

Durch das Abkommen soll sichergestellt werden, daß auch Gemeinschaftsproduktionen Zugang zu den Förderungsinstrumenten der Vertragsparteien haben. Das Abkommen sieht allerdings keine eigenen Zuteilungsmechanismen vor, sodaß das jeweilige nationale Förderungsrecht unberührt bleibt.

Was als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Abkommens zu sehen ist, wird von den nationalen Behörden anhand von in einem Anhang zum Abkommen aufgelisteten Kriterien festgestellt. Ein Verständigungsverfahren stellt die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Vertragsparteien sicher.

Den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Ländern der Vertragsparteien entsprechend werden die Beteiligungen von Gemeinschaftsproduzenten anhand von finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen definiert, wobei der künstlerische

und technische Beitrag grundsätzlich dem finanziellen Beitrag entsprechen soll.

Regelungen über finanzielle Mindestbeteiligungen, Atelieraufnahmen in den Ländern der Vertragsparteien, das Miteigentum am Originalnegativ, die finanzielle Aufteilung der Einnahmen, den Vertrieb sowie Aufführungsmodalitäten bei Filmfestspielen bilden einen Teil der wirtschaftlich relevanten Bestimmungen des Abkommens. Sie werden ergänzt um Hinweise auf Förderungsvoraussetzungen nach dem Recht der Vertragsparteien, etwa die Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltskriterien, der an der Herstellung des Films Beteiligten oder Kriterien für künstlerische oder technische Beteiligung von Minderheitsproduzenten. Bestimmungen über die Möglichkeit der Gewährung von Verleihförderungen runden diesen Teil des Abkommens ab.

Zum besseren Funktionieren des Abkommens soll eine Gemischte Kommission beitragen, der neben Vertretern der Regierungen der Vertragsparteien auch Vertreter aus den betroffenen Fachkreisen angehören.

Dem Abkommen sind als Anlage Durchführungsbestimmungen angeschlossen, die das Verfahren für die Anträge auf Anerkennung von Filmproduktionen als Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Abkommens regeln. Die Anlage ist Bestandteil des Abkommens (Art. 4).

In den einen Teil des Abkommens bildenden beiden Briefwechsellern wird seitens Österreichs erklärt, daß die Anerkennung von Gemeinschaftsproduktionen in Österreich auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt, daß österreichische Förderungswerber befugte gewerbliche Produzenten sein müssen und wer von den Sozialpartnern auf österreichischer Seite in das Verfahren auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion eingebunden ist. Der Erklärung der deutschen Seite entsprechend stellt auch Österreich fest, daß es keine Gewährleistung, insbesondere über eine finanzielle Qualifikation der Förderungswerber, übernimmt.

Die deutsche Seite stellte in ihrem Brief im übrigen fest, daß die Durchführung des Abkommens unter dem Vorbehalt der Bereitstellung

entsprechender Haushaltsmittel gilt, ein Grundsatz, der von österreichischer Seite nicht gesondert zum Ausdruck gebracht werden muß, nachdem bereits auf den privatwirtschaftlichen Charakter der Förderung verwiesen wurde.

Besondere Bemerkungen

Artikel 1

regelt den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens, das sich mit den von Produzenten beider Vertragsparteien in Gemeinschaftsproduktionen hergestellten Filmen befaßt.

Artikel 2

bestimmt, daß diese Gemeinschaftsproduktionen jeweils als inländische Filme anzusehen sind, was sich nach dem innerstaatlichen Recht der betreffenden Vertragspartei für den Zugang zu Beihilfen, Förderungsmitteln und sonstigen finanziellen Vorteilen positiv auswirken kann (Abs. 2). Um die Qualifikation als Gemeinschaftsproduktion zu erlangen, muß vor Drehbeginn eine diesbezügliche Anerkennung durch die zuständige Behörde vorliegen, dh. in Österreich durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Abs. 3).

Artikel 3 und 4

Den Vertragsparteien ist die völkerrechtliche Verpflichtung auferlegt, die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Abkommens von der guten technischen Qualifikation und finanziellen Organisation sowie von der ausreichenden Berufsqualifikation der Antragsteller abhängig zu machen. Daraus kann aber nach innerstaatlichem Recht keine Haftung abgeleitet werden, da in den Briefwechseln eine diesbezügliche „Gewährleistung“ ausgeschlossen ist. Art. 4 verweist auf die in der Anlage enthaltenen Durchführungsbestimmungen (siehe oben).

Artikel 5

sieht eine gegenseitige Informationspflicht der Vertragsparteien bezüglich der Anerkennung von Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Abkommens vor.

Artikel 6 und 7

sehen detaillierte Regelungen vor, denen ein Produktionsvorhaben entsprechen muß, um als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Abkommens qualifiziert werden zu können. Dies erfaßt auch die Gestaltung der privatrechtlichen Vertrags-

verhältnisse der beteiligten Produzenten (Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten, Einnahmenteilung entsprechend der finanziellen Beteiligung ua.) sowie die Auflage, die Kopierwerksarbeiten und Tonverarbeitung des Produktionsvorhabens grundsätzlich im Geltungsbereich des Abkommens durchzuführen. Die Regelung des Weltvertriebes ist der Gestaltungsfreiheit der Koproduzenten überlassen. Auf Filmfestspielen sind Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Abkommens in der Regel als Beiträge jener Vertragspartei aufzuführen, die den Mehrheitsproduzenten oder die den Regisseur stellt; wenn dies der Gemeinschaftsproduktionsvertrag vorsieht, kann der Film auch als gemeinsamer Beitrag aufgeführt werden. Art. 7 enthält die Bestimmung, daß bei einer Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Abkommens die auf österreichischer Seite „an der Herstellung des Films Beteiligten“ die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine zeitlich unbeschränkte Aufenthaltsgenehmigung samt Arbeitsgenehmigung in Österreich besitzen müssen. Auf der deutschen Seite muß es sich um Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder um Personen handeln, die „dem deutschen Kulturbereich angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben“. Bei Darstellern und Autoren kann „ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Films im Einvernehmen der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien“ von diesen Voraussetzungen abgesehen werden.

Artikel 8

bestimmt, daß eine Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Abkommens als solche — auch in der Werbung — zu kennzeichnen ist.

Artikel 9

befaßt sich mit Gemeinschaftsproduktionen, an denen neben Österreich und der Bundesrepublik Deutschland auch Drittstaaten beteiligt sind. Auch sie gelten als Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Abkommens, soweit die österreichischen und deutschen Produktionsanteile jeweils nicht 20% unterschreiten.

Artikel 10

verpflichtet die Vertragsparteien, „im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts“ Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Abkommens in bezug auf Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für das Produktionspersonal und auf die Ein- und Ausfuhr von technischem und anderem Drehmaterial zu unterstützen.

10

1335 der Beilagen

Artikel 11 und 12

enthalten Verwendungszusagen (Unterstützung der Verbreitung und Förderung von Filmen der anderen Vertragspartei).

Artikel 13

regelt die gemäß dem Abkommen einzurichtende Gemischte Kommission.

Artikel 14 und 15

enthalten die in Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland übliche Berlinklausel und die Schlußbestimmungen.

Bezüglich der als Anlage dem Abkommen beigeschlossenen Durchführungsbestimmungen und der Briefwechsel wird auf die Allgemeinen Bemerkungen verwiesen.